

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 66/11 B

L 4 KA 1/10 (Hessisches LSG)
S 12 KA 808/08 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Hessen bei der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen,
Lyoner Straße 21, 60528 Frankfurt am Main,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
Lyoner Straße 21, 60528 Frankfurt,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,
3. BKK Landesverband Hessen,
Stresemannallee 20, 60596 Frankfurt,
4. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,
6. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel,
7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

8. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 5. August 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 20 575 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Honorarberichtigung wegen unwirtschaftlicher Behand-
lungsweise in den Quartalen I/2004 bis III/2004 in Höhe von 20 574,56 Euro. Der Prüfungsaus-
schuss kürzte den Gesamtfallwert auf der Grundlage eines statistischen Fallkostenvergleichs in
den streitigen Quartalen auf das 1,4-fache des Gesamtfallwertes der Vergleichsgruppe. Der
Widerspruch dagegen war erfolglos. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25.11.2009 ab-
gewiesen. Das LSG hat mit Beschluss vom 5.8.2011 die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, zu deren Begründung er
eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie
Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend macht.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Sie entspricht nicht den Darle-
gungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.



- 4 1. Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 5 Die Beschwerdebegründung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Die Frage, ob diese Art der Prüfung - gemeint ist offenbar die Prüfung nach Durchschnittswerten - wirklich sachgerecht sei und beiden Parteien wirklich gerecht werde und sie auch gleichwertig behandle, ist keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, die einer abstrakten Beantwortung im Revisionsverfahren fähig wäre. Darüber hinaus fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des Senats zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, auf die die Vorinstanzen verwiesen haben. Der Vortrag des Klägers beschränkt sich im Übrigen auf konkrete Fragen zu seinem Verfahren wie: "Warum erkennt das Gericht diese Tatsache nicht an? Wieso sind die vorgebrachten Punkte nicht plausibel und ausreichend?" Seine gesamte Argumentation betrifft die Rechtsanwendung im konkreten Fall, ohne dass eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgezeigt wird.
- 6 2. Auch ein Verfahrensmangel ist nicht hinreichend bezeichnet. Soweit der Kläger meint, Verfahrensfehler lägen in der Art der Prüfmethode nach statistischem Vergleich, rügt er damit keine Fehler im prozessualen Vorgehen des LSG, sondern Fehler in der Anwendung materiellen Rechts. Ein die Zulassung rechtfertigender Verfahrensfehler ist damit nicht aufgezeigt.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen (§ 154 Abs 2 VwGO, § 162 Abs 3 VwGO).
- 8 4. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

